

„Vierte Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 zum Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) Kkm 93,2 - 94,2“

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung /Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

I.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P-143.3/0062) zum Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 - 94,2).

Im dem Planfeststellungsbeschluss wurde der Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke genehmigt. Teil dieses Beschlusses ist die Genehmigung mehrerer Wochenendsperrpausen der Gleise zwischen den Bahnhöfen Kiel-Suchsdorf und Neuwittenbek.

Es war geplant die Hilfsbrückenzüge inkl. der Gründungen sowie Verbauten für die Widerlagerbaugruben in Wochenendsperrpausen zu erstellen. Der Träger des Vorhabens ist davon ausgegangen, dass die Erstellung der Gründung für die Hilfsbrücken im Gleisbereich vorbereitend ohne Gleissperrungen während nächtlicher betriebsfreier Zeiten und der Einbau der Hilfsbrücken selbst in Wochenendsperrpausen erfolgen kann.

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung hat sich gezeigt, dass für die Herstellung der Widerlager Nord und Süd die ursprünglich vorgesehenen Wochenendsperrpausen nicht ausreichen, um die technisch erforderlichen Widerlagerkonstruktionen soweit herzurichten, dass im Schutze der Hilfsbrücken die Arbeiten fortgeführt werden können.

Die weiterführenden statischen Berechnungen zur Auflagerung der Hilfsbrücken haben zudem ergeben, dass eine größere Anzahl rückverankerter Großbohrpfähle – insbesondere im Gleisbereich – erforderlich ist. Daneben wird zusätzlich zur Ursprungsplanung auf der Kanalnordseite eine Hilfsbrückenkette erforderlich, die einer zusätzlichen Zwischenlagerkonstruktion bedarf.

Sowohl die genannten Änderungen an den Widerlagerkonstruktionen, als auch die detaillierte Ausarbeitung des Bauablaufs im Zuge der Ausführungsplanung haben ergeben, dass anstatt der ursprünglich angedachten Wochenendsperrpausen eine 8-wöchige nicht unterbrechbare Sperrpause technisch zwingend erforderlich ist.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war zu prüfen, ob durch die Änderung des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblich

nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden.

Die Bekanntmachung kann gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz zusätzlich im Internet unter https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100_Levensau.html eingesehen werden. Sie ist unter Service/ Planfeststellung/ Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingestellt.

Kiel, den 2. April 2024

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Standort Kiel

Az.: 3100 P - 143.3/0062.6

Im Auftrag

gez. Svantje Sander